

Elternbeitragsordnung

des Hortes an der Grundschule Niederheide in der Trägerschaft der Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für Kinder, die im Hort an der Grundschule Niederheide betreut werden.
- (2) Die Beitragstariftabelle (Anlage 1) gilt für Kinder, die aufgrund der Rechtsanspruchsprüfung durch die Stadt Hohen Neuendorf oder ihrer Wohnortgemeinde in der Kindertagesstätte betreut und gefördert werden, soweit sich nicht im Einzelfall eine Elternbeitragsbefreiung ergibt.

§ 2 Betreuungsverträge

- (1) Sorgeberechtigte, deren Kinder im Hort an der Grundschule Niederheide betreut werden, müssen mit dem Träger des Hortes an der Grundschule Niederheide einen Betreuungsvertrag unter Einbeziehung dieser Elternbeitragsordnung schließen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Elternbeiträge gemäß dieser Elternbeitragsordnung und der Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung (Beitragsordnung) zu zahlen.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Feststellung des Rechtsanspruches des zu betreuenden Kindes auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte durch einen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid der Stadt Hohen Neuendorf oder der Wohnortgemeinde, in dem der Betreuungsumfang festgelegt ist. Sollte der Träger über freie Kapazitäten verfügen, können auch mit Sorgeberechtigten von Gastkindern Betreuungsverträge in einem maximalen Umfang von 14 Tagen pro Kalenderjahr pro Gastkind geschlossen werden.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch der Stadt Hohen Neuendorf oder der Wohnortgemeinde auf Kindertagesbetreuung vorzulegen. Legen die Sorgeberechtigten nur einen Rechtsanspruchsbescheid einer von der Stadt Hohen-Neuendorf verschiedenen Wohnortgemeinde vor, müssen die Sorgeberechtigten dem Träger zudem das Einverständnis der Stadt Hohen-Neuendorf mit der Betreuung des/ der Kinder in dem von dem Träger betriebenen Hort nachweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle einer Betreuung des Kindes als Gastkind.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Personensorgeberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII haben entsprechend dieser Ordnung Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Sind mehrere Personensorgeberechtigte Vertragspartei, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag erhoben; erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.

- (4) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und zum 5. Kalendertag des jeweiligen Monats fällig. Erstmalig wird der Elternbeitrag zwei Wochen nach dem Aufnahmetag fällig.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.
- (6) Der Monat Juli ist beitragsfrei. Mit dem beitragsfreien Monat sind die vom Träger zu verantwortenden Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder durch Schließtage) abgegolten. Übersteigen die vom Träger zu verantwortenden Ausfallzeiten die beitragsfreien Zeiten gemäß Satz 1, ist es den Sorgeberechtigten unbenommen, entsprechende Rückforderungen geltend zu machen.
- (7) Für einen reibungslosen Zahlungsablauf wird das Lastschriftverfahren gewählt. Bei besonderen Umständen, die die Teilnahme am Lastschriftverfahren nicht ermöglichen, kann den Personensorgeberechtigten eine Ausnahme gewährt werden.
- (8) Die dem Träger aufgrund einer Unterdeckung des Kontos im Sinne von Abs. 7 entstehenden Kosten für Rücklastschriften sowie die dem Träger im Falle eines Verzugs des/der Sorgeberechtigten mit einer Beitragszahlung entstehenden Kosten für Mahnungen und andere Maßnahmen zum Forderungseinzug sind dem Träger von dem/der Sorgeberechtigten pauschal durch Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 10,00 in jedem Einzelfall zu ersetzen. Sowohl dem Träger als auch dem Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, das Entstehen höherer oder niedrigerer Kosten der jeweils anderen Vertragspartei nachzuweisen und Zahlung der höheren Kosten zu verlangen bzw. nur die niedrigeren Kosten zu zahlen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Jedes Kind im Grundschulalter hat an den Wochentagen Montag bis Freitag, soweit diese keine Feiertage sind und keine unterrichtsfreien Zeiten (Ferien) vorliegen, Anspruch auf vier Stunden Betreuung täglich (Mindestbetreuungszeit).
- (2) Die Betreuungszeiten im Hort an der Grundschule Niederheide während der Unterrichtszeiten setzen sich wie folgt zusammen (Regelbetreuungszeiten):
 - 6:00 Uhr morgens bis zum Beginn der ersten Schulstunde um 8:00 Uhr und
 - 12:00 Uhr bis zum Betreuungsende um 17:00 Uhr.In der Ferienzeit beträgt die Regelbetreuungszeit 6:00 bis 17:00 Uhr.
- (3) Die Betreuungszeiten werden auf halbe Stunden festgelegt. Angefangene halbe Stunden werden auf 30 Minuten aufgerundet. Sie gelten für die Zeit von montags bis freitags und sind in der Regel feststehend. Festlegungen zu Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten erfolgen durch die Vertragsparteien im Betreuungsvertrag.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine Maximalbetreuungszeit. Wird diese überschritten, so sind die Eltern verpflichtet, je angefangene Stunde EUR 5,00 zu zahlen. Muss der Hort über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, werden je angefangene Stunde EUR 40,00 in Rechnung gestellt. Sowohl dem Träger als auch dem/den Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, das Entstehen höherer oder niedrigerer Kosten der jeweils anderen Vertragspartei nachzuweisen und Zahlung der höheren Kosten zu verlangen bzw. nur die niedrigeren Kosten zu zahlen.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden sozialverträglich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der im Haushalt der Beitragspflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigten Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstariftabelle (Anlage 1), die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (4) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder als Gastkinder in der Kindertagesstätte in einem maximalen Umfang von 14 Tagen pro Kalenderjahr pro Gastkind betreut werden. Hierfür sind Beiträge gemäß Anlage 2 zu entrichten. Sollte die Betreuungszeit der Gastkinder überschritten werden, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Elterneinkommen

- (1) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesem Personensorgeberechtigten gesetzt wird.
- (3) Elterneinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist das in dem Einkommenssteuerbescheid des dem am 1. August beginnenden Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres ausgewiesene Jahresnettoeinkommen der Eltern sowie gegebenenfalls gemäß Abs. 4 zu berücksichtigendes weiteres Einkommen unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge gemäß Abs. 6. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten nicht sorgeberechtigten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Zu dem Elterneinkommen zählen auch Einnahmen des dem am 1. August beginnenden Schuljahres vorangegangenen Kalenderjahres, die nicht aufgrund selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit erzielt wurden – unabhängig davon, ob sie der Steuerpflicht unterliegen oder nicht – wie z.B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Renten), tatsächlich erhaltene bzw. gezahlte Unterhaltsleistungen an den Zahlungspflichtigen oder für das Kind sowie erhaltene Leistungen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Insolvenzgeld) oder weiteren Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld). Diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen, sofern deren Höhe sich nicht bereits aus

dem Steuerbescheid ergibt. Hierbei sind die von den Zahlungspflichtigen zu entrichtenden Beiträge an die Sozialversicherung sowie gegebenenfalls die Einkommenssteuer und Werbungskosten in Abzug zu bringen. Sollten Einnahmen sowohl dem Steuerbescheid gemäß Abs. 3 zugrunde gelegen haben als auch gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen sein, findet keine doppelte Berücksichtigung statt.

- (5) Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Baukindergeld des Bundes, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Pflegegeld, Leistungen nach dem BAföG sowie der Mindestbetrag von EUR 300,00 pro Monat beim Elterngeld (bzw. EUR 150,00 pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes). Ferner sind Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht anzurechnen.
- (6) Bei Elternbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie im vorangegangenen Kalenderjahr Unterhaltsleistungen zu erbringen hatten, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Steht das Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres bis zum Stichtag des § 7 Abs. 3 nicht fest, so ist das Nettoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres unter dem Vorbehalt der Nachberechnung zugrunde zu legen. Sollte auch dieses Nettoeinkommen nicht nachgewiesen werden können, haben die Personensorgeberechtigten ihre aktuellen Einkünfte glaubhaft zu machen. Der Träger ist in diesem Fall berechtigt, das zu berücksichtigende Nettoeinkommen zu schätzen.
- (8) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben diese im ersten Jahr eine Einkommensselbsteinschätzung abzugeben und die Tatsachen, aufgrund derer die Selbsteinschätzung abgegeben wird, glaubhaft zu machen.

§ 7 Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden für das jeweilige Schuljahr ab dem 1. August bis zu dessen Ende am 31. Juli des Folgejahres festgesetzt (Abrechnungszeitraum).
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben mindestens einmal pro Jahr bis zum 30. Juni ihr Einkommen sowie ihren Betreuungsbedarf dem Träger anzugeben und nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger den Einkommenssteuerbescheid im Sinne von § 6 Abs. 3 und alle weiteren in § 6 Abs. 4 genannten Unterlagen, aufgrund derer sie Einkommen erzielt haben, vorzulegen. Sollten Personensorgeberechtigte keine Einnahmen gemäß den in § 6 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Einkommensmöglichkeiten erzielt haben, haben sie dies glaubhaft zu machen. Entsprechendes gilt für Unterhaltsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 6 und in den Fällen des § 6 Abs. 8. Aufgrund dieser eingereichten Unterlagen bzw. erfolgten Glaubhaftmachungen erfolgt die Festsetzung der Kita-Beiträge für das Schuljahr ab dem kommenden 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Unterbleibt eine Mitteilung bis zum 30. Juni oder reichen die Beitragsverpflichteten unvollständige Unterlagen ein bzw. unterlassen die erforderlichen Glaubhaftmachungen, schulden diese den Höchstbeitrag gemäß der Anlage 1.

- (4) Eine Verpflichtung zum Einkommensnachweis i. S. v. Abs. 2 besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten freiwillig den Höchstbeitrag gemäß Anlage 1 zahlen. Dies können die Personensorgeberechtigten jederzeit in Textform gegenüber dem Träger erklären.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können bei Veränderungen des Einkommens oder ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse innerhalb des Abrechnungszeitraums durch Vorlage aktuellerer Unterlagen im Sinne von § 6 Abs. 3, 4 und 6 eine Neufestsetzung ihrer zu leistenden Elternbeiträge verlangen. Dies kann auch zu einer Erhöhung der Beitragspflicht führen.
- (6) Beitragsveränderungen aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse werden mit dem Folgemonat nach Kenntnisnahme bis zum 15. des laufenden Monats durch den Träger wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge in Fällen des § 7 Abs. 5 erfolgt nicht.

§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsübernahme

- (1) Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 17 Abs. 1a KitaG werden Elternbeiträge von den Personensorgeberechtigten nicht verlangt, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Vorliegen von Unzumutbarkeit und das Verfahren zur Feststellung der Beitragsbefreiung bestimmt sich nach der Kita-Befreiungsverordnung (KitaBBV) der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durchschnittlichen Elternbeiträge des Trägers.

§ 9 Essensgeld

Derzeit ist an den Träger durch die Eltern kein Essensgeld zu entrichten, da die Versorgung mit Mittagessen unmittelbar durch die Stadt Hohen-Neuendorf oder durch von dieser beauftragte Cateringunternehmen erfolgt. Sollten die Kinder ausnahmsweise auf Kosten des Trägers mit Mittagessen versorgt werden, haben der/die Sorgeberechtigten dem Träger die diesem hierdurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 10 Einsichtsrecht

Die Beitragspflichtigen haben ein Einsichtsrecht in die der Bemessung der Elternbeiträge zugrundeliegenden Unterlagen des Trägers unter Beachtung der Rechte Dritter. Der Träger ermöglicht den Beitragspflichtigen die Einsicht in seinen Räumlichkeiten.

§ 11 Kündigung des Betreuungsvertrags

- (1) Die Kündigung wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich kündigen sowie das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn der Beitragsverpflichtete sich mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug befindet. Eine Kündigung ist nur zulässig, wenn der Träger den/die Sorgeberechtigten einmal erfolglos gemahnt hat. Über die Kündigung wegen Zahlungsrückstand muss das zuständige Jugendamt durch den Träger informiert werden. Ein Grund für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages besteht zudem, wenn der oder die Rechtsanspruchsbescheide i. S. v. § 2

Abs. 3 aufgehoben werden oder die Sorgeberechtigten den in § 2 Abs. 3 geregelten Vorlageverpflichtungen nicht nachkommen.

§ 12 Anpassung der Gebührenordnung

Der Träger überprüft alle zwei Jahre die Beitragstabellen gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien des Betreuungsvertrags verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, ohne schuldhaftes Zögern über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der wirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Berlin, den *21. 04. 2022*



Geschäftsführer Herr Andreas Lorch
Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH
Schönwalder Allee 26/45
13587 Berlin

Anlage 1: Beitragstariftabelle (monatlicher Beitrag in EUR)

Jahreseinkommen	bis einschließlich 20 Std.			ab 21 Std.		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	100%	80%	50%	100%	80%	50%
ab 20.001 €	11,00 €	9,00 €	6,00 €	13,00 €	10,00 €	7,00 €
ab 22.500 €	15,00 €	12,00 €	8,00 €	17,00 €	14,00 €	9,00 €
ab 25.000 €	19,00 €	15,00 €	10,00 €	21,00 €	17,00 €	11,00 €
ab 27.500 €	23,00 €	18,00 €	12,00 €	25,00 €	20,00 €	13,00 €
ab 30.000 €	27,00 €	22,00 €	14,00 €	29,00 €	23,00 €	15,00 €
ab 32.500 €	30,00 €	24,00 €	15,00 €	34,00 €	27,00 €	17,00 €
ab 35.000 €	34,00 €	27,00 €	17,00 €	38,00 €	30,00 €	19,00 €
ab 37.500 €	38,00 €	30,00 €	19,00 €	42,00 €	34,00 €	21,00 €
ab 40.000 €	42,00 €	34,00 €	21,00 €	46,00 €	37,00 €	23,00 €
ab 42.500 €	46,00 €	37,00 €	23,00 €	50,00 €	40,00 €	25,00 €
ab 45.000 €	49,00 €	39,00 €	25,00 €	55,00 €	44,00 €	28,00 €
ab 47.500 €	53,00 €	42,00 €	27,00 €	59,00 €	47,00 €	30,00 €
ab 50.000 €	57,00 €	46,00 €	29,00 €	63,00 €	50,00 €	32,00 €
ab 52.500 €	61,00 €	49,00 €	31,00 €	67,00 €	54,00 €	34,00 €
ab 55.000 €	65,00 €	52,00 €	33,00 €	71,00 €	57,00 €	36,00 €
ab 57.500 €	68,00 €	54,00 €	34,00 €	76,00 €	61,00 €	38,00 €
ab 60.000 €	72,00 €	58,00 €	36,00 €	80,00 €	64,00 €	40,00 €
ab 62.500 €	76,00 €	61,00 €	38,00 €	84,00 €	67,00 €	42,00 €
ab 65.000 €	80,00 €	64,00 €	40,00 €	88,00 €	70,00 €	44,00 €
ab 67.500 €	84,00 €	67,00 €	42,00 €	92,00 €	74,00 €	46,00 €
ab 70.000 €	87,00 €	70,00 €	44,00 €	97,00 €	78,00 €	49,00 €
ab 72.500 €	91,00 €	73,00 €	46,00 €	101,00 €	81,00 €	51,00 €
ab 75.000 €	95,00 €	76,00 €	48,00 €	105,00 €	84,00 €	53,00 €

*1. Kind ist das älteste zum Unterhalt berechtigte Kind unabhängig davon, ob andere Kinder der Sorgeberechtigten in der Kita betreut werden oder nicht,

2. Kind ist das zweitälteste zum Unterhalt berechtigte Kind unabhängig davon, ob andere Kinder der Sorgeberechtigten in der Kita betreut werden oder nicht usw."

Anlage 2: Beiträge für Gastkinder

Gastkind Tagessatz

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	100%	80%	50%
Tagessatz*	14,00 €	11,00 €	7,00 €

*im Rahmen der Kapazitäten und max. 14 Tage im Jahr